

## Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben

Antrag der Fa. Alois Weiss GmbH & Co. Tonbergbau KG in 65554 Limburg-Ahlbach auf Genehmigung der Rodung und Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart der u.g. Grundstücke auf der Gemarkung Weltersburg

| Gemarkung   | Flur | Grundstücks-Nr.         | Rodungsfläche<br>m² |
|-------------|------|-------------------------|---------------------|
| Weltersburg | 3    | 124                     | 8.089               |
| Weltersburg | 3    | 125                     | 5.430               |
| Weltersburg | 3    | 126                     | 29.481              |
|             |      | Gesamtumwandlungsfläche | 43.000              |

zur Umsetzung des zugelassenen Teilabschlussbetriebsplanes West mit dem Ziel der Rekultivierung der ehemaligen Abbauflächen im Tontagebau "Erna-Marie" in Weltersburg.

<u>Grundlage:</u> Zulassung des Teilabschlussbetriebsplanes für den Tontagebau "Erna-Marie" in der Gemarkung Weltersburg vom 29.04.2021

Das Forstamt Rennerod, Hauptstraße 21, in 56477 Rennerod gibt als zuständige Genehmigungsbehörde für die Umwandlung von Wald nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG bekannt:

## Sachverhalt:

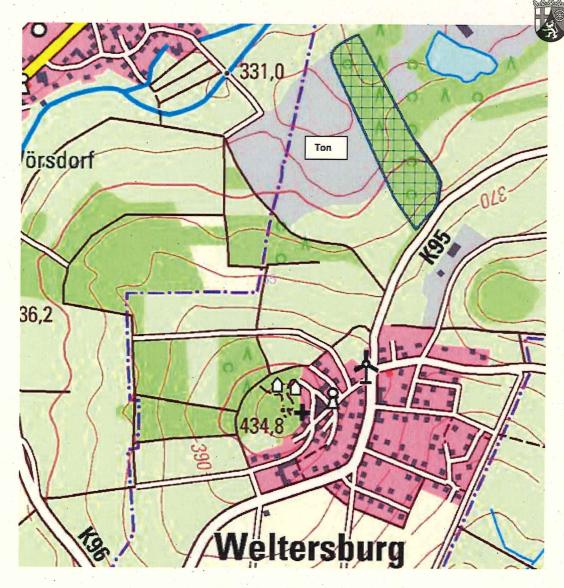
Fa. Alois Weiss GmbH & Co. Tonbergbau KG in 65554 Limburg-Ahlbach beantragt die Rodung und Umwandlung von mit Robiniensukzessionswald bestockten ehemaligen Abbauflächen des Tontagebaus "Erna-Marie" zur Umsetzung des zugelassenen Teilabschlussbetriebsplanes West mit dem Ziel der Rekultivierung zu extensivem Grünland. Der verbindliche Teilabschlussbetriebsplan für die Rekultivierung der betroffenen Grundstücke wurde vom Landesamt für Geologie und Bergbau im April 2021 genehmigt.

Die schlecht entwickelten Jung-Robinien-Bestände sowie die benachbarte Gehölzsukzession aus Sandbirke und Salweide sollen gerodet und langfristig in extensives Grünland umgewandelt werden. Die bisher überwiegend aufgeforstete Robinie wächst dort nur mit mäßigem Erfolg. Der Waldausgleich soll dafür an anderer Stelle außerhalb des Tontagebaues in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Rennerod erfolgen.

Mit dem vorliegenden Rodungsantrag mit einer Flächengröße von 4,3 ha muss gemäß UVPG, auf der Grundlage geeigneter Unterlagen, eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durch die Zulassungsbehörde durchgeführt werden. Das UVP-Verfahren wird als rechtlich unselbstständiges Verfahren innerhalb des förmlichen Genehmigungsverfahrens nach LWaldG durchgeführt.







Nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Zulassungsbehörde verfasst eine Dokumentation über das Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung (§ 7 (7) UVPG = Dokumentationspflicht) und gibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich und im UVP-Portal des Landes bekannt (§ 5 (2) UVPG = Veröffentlichungspflicht).



## Ergebnis der UVP-Vorprüfung:



Das Forstamt Rennerod stellt fest, dass keine Schutzgebiete entsprechend der Anlage 3 Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 des UVPG durch das forstliche Vorhaben auf der Gemarkung Weltersburg betroffen sind.

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen aus der Dokumentation und den Fach-Stellungnahmen der berührten Behörden wird deutlich, dass durch das beantragte forstliche Vorhaben – der Rodung von Robiniensukzessionsflächen auf den Rekultivierungsflächen aus dem genehmigten Teilabschlussbetriebsplan des Tontaqebaus "Erna-Marie" in der Gemarkung Weltersburg keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht kein Erfordernis, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für das Rodungsvorhaben des Antragstellers durchzuführen.

Dieses Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird das Forstamt Rennerod hiermit öffentlich bekanntgeben.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim <u>Forstamt Rennerod</u>, <u>Hauptstraße 21</u>, in 56477 <u>Rennerod</u> nach Terminabsprache eingesehen werden.

(Dienstsieger FA Rennerod)

Datum. 30.05.2021

Ort Renneral



